LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21571**

02.10.2026

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem **„Viertes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen“**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/21208

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

 „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 28a wird die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 28b Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden“.

 b) Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 45a Verordnungsermächtigung“.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

 „3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

 „(4) In befriedeten Bezirken dürfen die im Sinne von Absatz 3 sachkundigen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren sachkundige Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften jederzeit Füchse, Steinmarder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen oder töten und sich aneignen. Die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 gilt als beschränkte Jagdausübung. Wer Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist, darf die Befugnis nach Satz 1 auch unter Verwendung von Schusswaffen ausüben, insbesondere gefangene Tiere töten; einer Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 bedarf es hierfür nicht. Im Übrigen ist für den Gebrauch von Schusswaffen eine Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 erforderlich. Durch die Schussabgabe darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden.““

Datum des Originals: 02.10.2026/Ausgegeben: 02.10.2026

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; der dort angefügte § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsicht- und Wärmebildvorsatzgeräten und Nachtsicht- und Wärmebildaufsatzgeräten für Zielfernrohre für die Bejagung von Schwarzwild und von Haarraubwild zulässig. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und bleiben von dieser Regelung unberührt. Für die Jagd auf den Wolf kann die nach § 48 Absatz 2 zuständige Behörde nach Maßgabe der Artikel 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG die Nutzung von Nachtsicht- und Wärmebildtechnik zulassen, soweit sie waffenrechtlich zulässig ist.“

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

5. Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 28a wird der folgende § 28b eingefügt:

„§ 28b
Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden
(Absatz 3 abweichend von § 22f Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, Absatz 5 abweichend von § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, die einen Wolf oder Wolfshybriden erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen oder auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen.

(2) Eine Besenderung oder Kennzeichnung von Wölfen ist der nach § 48 Absatz 2 zuständigen Behörde vor Beginn anzuzeigen. Diese setzt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Bei der Maßnahme ist auf die berechtigten Interessen der Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Abweichend von § 22f Satz 2 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wolfshybriden auch über § 22f Satz 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus dem Jagdrecht. Wer einen Wolfshybriden erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolfshybriden aufgefunden hat, hat dies der nach § 48 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Es ist verboten, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Wolfshybriden zu schießen; das Verbot umfasst nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wolfshybriden mit Schrot und den Fangschuss auf Wolfshybriden mit Schrot. Verboten ist ferner, auf Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. § 22c und § 22d Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes finden auf Wolfshybriden entsprechende Anwendung.

(4) Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, in einer während der befugten Jagdausübung gegenwärtigen Gefahr für Jagdhunde oder Weidetiere Wölfe zu erlegen, wenn dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(5) Abweichend von § 22d Absatz 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes endet die Jagd für die jeweilige Jägerin oder den jeweiligen Jäger, sobald sie oder er einen Wolf in dem Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort oder in dem nach § 22d Absatz 3 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes festgesetzten Gebiet erlegt oder Kenntnis davon erhält, dass ein Wolf dort erlegt wurde. Die Erlegerin oder der Erleger informiert unverzüglich die jagdausübungsberechtigte Person; diese informiert unverzüglich die in ihrem Jagdbezirk tätigen Jägerinnen und Jäger sowie die nach § 48 Absatz 2 zuständige Behörde. Diese informiert die weiteren Jagdausübungsberechtigten in dem Radius oder dem Gebiet nach Satz 1. Die nach § 48 Absatz 2 zuständige Behörde kann abweichend von § 22d Absatz 3 Satz 3 und 5 des Bundesjagdgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern, verkürzen, unterbrechen oder wiederaufnehmen lassen.

(6) § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes findet auch dann Anwendung, wenn sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Dies gilt auch, wenn ein Managementplan aufgestellt wurde, der das Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier nicht behandelt.

(7) Die nach § 48 Absatz 2 zuständige Behörde stellt den revierübergreifenden Managementplan nach § 22d Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes durch Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) auf und schreibt ihn in gleicher Form fort. Maßnahmen nach § 22b und § 22d des Bundesjagdgesetzes ergehen als Allgemeinverfügung oder als Einzelanordnung.

(8) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Hegepflicht mitwirken.““

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8; der dort neu gefasste § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Bezirksregierung [X] landesweit zuständige Behörde für die sich aus § 22b, § 22d und § 22f des Bundesjagdgesetzes ergebenden Aufgaben und Befugnisse sowie für die Aufgaben nach § 28b.“

8. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. § 52 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. wird als Naturschutzvereinigung anerkannt. Er ist anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzrechts; ihm stehen die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen zu. Die Anerkennung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Vereinigungen der Jäger sind bei Gesetzesvorhaben, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Planungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu beteiligen, soweit Belange der Jagd, des Wildtiermanagements, des Arten-

oder Biotopschutzes berührt werden. Die Beteiligung erfolgt in vergleichbarer Weise wie die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen.““

9. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verdient in seiner Zielrichtung Zustimmung, bleibt aber bei den entscheidenden Vollzugsfragen des Wolfsmanagements hinter dem inzwischen verfügbaren Stand der Gesetzgebungstechnik zurück. Er verlagert die wesentlichen Fragen in eine künftige Rechtsverordnung (§ 45a) und in die Einzelfallpraxis von 53 unteren Jagdbehörden und schweigt zu Wolfshybriden, zum Schutz der erlegenden Person und zur praktischen Durchführung des beschleunigten Entnahmeverfahrens nach § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Hessen hat mit dem Gesetz vom 20. Mai 2026 (GVBl. 2026 Nr. 32) gezeigt, dass diese Fragen unmittelbar im Gesetz beantwortet werden können: Dort erließ die landesweit zuständige obere Jagdbehörde bereits am 30. Juni 2026 – rund fünf Wochen nach Verkündung – den revierübergreifenden Managementplan als Allgemeinverfügung samt Abschussfreigabe; das Verwaltungsgericht Kassel hat die Eilanträge anerkannter Umweltverbände hiergegen mit Beschlüssen vom 10. August 2026 abgelehnt. Hinzu kommt: Der günstige Erhaltungszustand des Wolfs ist für die kontinentale biogeografische Region, der Nordrhein-Westfalen vollständig angehört, im FFH-Bericht 2025 der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission bereits festgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung des revierübergreifenden Managementplans nach § 22d Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes besteht damit nicht erst künftig, sie besteht heute. Ein Gesetz, das den Vollzug in eine noch zu erlassende Rechtsverordnung verschiebt, wird dieser bereits eingetretenen Handlungspflicht nicht gerecht. Der Änderungsantrag überträgt deshalb das erprobte hessische Modell auf Nordrhein-Westfalen und ergänzt den Entwurf um weitere praxisnotwendige Regelungen.

Zu Ziffer 2 (§ 4 – Befriedete Bezirke)

§ 4 Absatz 4 LJG-NRW gestattet sachkundigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren sachkundigen Beauftragten in befriedeten Bezirken bislang lediglich, jederzeit Wildkaninchen zu fangen oder zu töten und sich anzueignen. Niedersachsen ist hier deutlich weiter: Nach § 9 Absatz 6 des Niedersächsischen Jagdgesetzes dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte in befriedeten Bezirken auch Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke und Nutrias fangen, töten und sich aneignen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird übernommen. Abweichend vom niedersächsischen Wortlaut wird dabei nur der Steinmarder als typischer Kulturfolger des Siedlungsraums aufgenommen; der Baummarder als Bewohner strukturreicher Wälder bleibt von der Befugnis ausgenommen.

Gerade der Waschbär hat seinen Verbreitungsschwerpunkt längst im Siedlungsraum – also in befriedeten Bezirken, in denen die Jagd ruht und die reguläre Bejagung ihn nicht erreicht. Die Folgen sind Gebäudeschäden, Hygieneprobleme, Gesundheitsgefahren und ein von dort ausgehender, stetig wachsender Prädationsdruck auf Bodenbrüter und Niederwild in den umliegenden Revieren. Für Waschbär, Marderhund und Nutria besteht zudem nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eine unionsrechtliche Managementverpflichtung für gelistete invasive gebietsfremde Arten; der Amerikanische Nerz (Mink) ist mit Wirkung zum August 2027 in die Unionsliste aufgenommen. Diese Verpflichtung kann das Land nicht erfüllen, wenn ausgerechnet der Hauptlebensraum dieser Arten jagdlich versperrt bleibt. Die Entwurfsbegründung der Koalitionsfraktionen zu § 19 benennt den wachsenden Prädationsdruck durch Waschbär und Fuchs selbst als Handlungsanlass; die vorgeschlagene Ergänzung zieht daraus die konsequente Folgerung auch für den befriedeten Bereich.

Die Sätze 2 und 3 übernehmen zugleich die mit der Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom Juni 2026 eingeführte Regelung zum Schusswaffengebrauch (§ 9 Absatz 6 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der seit dem 26. Juni 2026 geltenden Fassung): Die Ausübung der Befugnis gilt als beschränkte Jagdausübung, und Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins bedürfen keiner gesonderten Genehmigung mehr, um die Befugnis unter Verwendung von Schusswaffen auszuüben und insbesondere gefangene Tiere durch Fangschuss zu erlegen. Das dient in erster Linie dem Tierschutz: Der sofortige Fangschuss ist regelmäßig die tierschutzgerechteste Tötungsmethode für in Fallen gefangene Tiere; das bisherige Genehmigungserfordernis zwingt zu Verzögerungen oder zum Ausweichen auf weniger geeignete Methoden. Ein Sicherheitsverlust ist damit nicht verbunden: Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber haben Sachkunde und Jagdhaftpflichtversicherung (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes) bereits nachgewiesen; die gesonderte Genehmigung ist in diesen Fällen reiner Verwaltungsaufwand ohne Sicherheitsgewinn. Über die Schussabgabe entscheidet die schussabgebende Person eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Tierschutzes, der Eigensicherung und der öffentlichen Sicherheit; das Gefährdungsverbot ist in Satz 5 ausdrücklich normiert. Die Einordnung als beschränkte Jagdausübung stellt zugleich sicher, dass die Schussabgabe als befugte Jagdausübung im Sinne des Waffenrechts erfolgt. Für Personen ohne Jagdschein bleibt das Genehmigungserfordernis des Satzes 4 unverändert.

Die Anforderungen des § 4 Absatz 3 LJG-NRW an Sachkunde, Genehmigung und Jagdhaftpflichtversicherung sowie die jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich des Elterntierschutzes (§ 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes) bleiben im Übrigen unberührt. Ein tierschutz- oder sicherheitsrechtlicher Standard wird nicht abgesenkt.

Zu Ziffer 3 (§ 19 Absatz 5 – Nachtsicht- und Wärmebildtechnik)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung der Nachtsichttechnik für Schwarzwild und Haarraubwild ist im Ansatz richtig, greift aber zu kurz. Der Entwurfswortlaut erfasst nur „Nachtsichtaufsätze und Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“. Ob Wärmebildvorsatz- und Wärmebildaufsatzgeräte, die mit Thermalsensorik arbeiten, von diesem an der Restlichtverstärkertechnik orientierten Begriff erfasst sind, ist auslegungsbedürftig und würde bei jeder Kontrolle zu Rechtsunsicherheit führen; die Entwurfsbegründung weist selbst darauf hin, dass die ASP-Jagdverordnung die Verwendung von Wärmebildtechnik nur in den Restriktionsgebieten vorsieht. Waffenrechtlich ist die Verwendung dieser Geräte durch Inhaber gültiger Jagdscheine seit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz zulässig (§ 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes). Die Neufassung benennt Nachtsicht- und Wärmebildtechnik, jeweils als Vorsatz- und als Aufsatzgerät, deshalb ausdrücklich und legalisiert sie landesweit für die Bejagung von Schwarzwild und Haarraubwild. Das dient der Afrikanische-Schweinepest-Prävention ebenso wie dem Schutz der heimischen Bodenbrüter und Niederwildarten vor dämmerungs- und nachtaktiven Prädatoren.

Gestrichen wird die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Schussabgabe auf erhöhte Ansitze und eine Höchstdistanz von 100 Metern. Sie findet in keiner anderen Länderregelung eine Entsprechung, erschwert insbesondere die Fallenkontrolle mit Fangschuss sowie die Nachsuche und ist zur Gewährleistung der Schießsicherheit nicht erforderlich; die allgemeinen Sorgfaltsanforderungen der Unfallverhütungsvorschriften gelten fort.

Gestrichen wird ferner die ausnahmslose Herausnahme des Wolfs. Der Wolf ist überwiegend nachtaktiv; die Begründung des Bundesgesetzgebers kalkuliert für eine einzige Entnahme einen Aufwand von rund 1.200 Jagdstunden (BT-Drs. 21/3546). Eine Bejagung ohne Nachtsicht- und Wärmebildtechnik ist praktisch aussichtslos. Die Neufassung stellt die Nutzung dieser

Technik für die Jagd auf den Wolf unter einen Zulassungsvorbehalt der nach § 48 Absatz 2 zuständigen Behörde (vgl. Ziffer 7) nach Maßgabe der Artikel 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG; sie orientiert sich am hessischen Vorbild (§ 23a Absatz 3 Satz 6 des Hessischen Jagdgesetzes) und ist unionsrechtskonform ausgestaltet.

Zu Ziffer 5 (§ 28b – Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden)

Der neue § 28b überführt die Regelungen, auf die es im Vollzug des Wolfsmanagements ankommt, unmittelbar in das Landesjagdgesetz. Er ist dem § 23a des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 2026 nachgebildet, der sich als bislang vollzugstauglichste Länderumsetzung der Bundesjagdgesetznovelle erwiesen hat. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beantwortet keine dieser Fragen selbst und verweist sie in eine künftige Rechtsverordnung; bis zu deren Erlass bliebe es bei Einzelanordnungen ohne gesetzliche Leitplanken.

Absatz 1 schützt die Anonymität der erlegenden Person. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass Erleger und ihre Familien massiven Anfeindungen bis hin zu Bedrohungen ausgesetzt sind und dass Auskunftsansprüche nach Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrecht gezielt zur Identifizierung genutzt werden. Ohne wirksamen Schutz wird sich in der Praxis kaum ein Jäger für eine angeordnete Entnahme finden; die Entnahmeanordnung liefe leer.

Absatz 2 stellt sicher, dass Besenderungen und Kennzeichnungen von Wölfen der zuständigen Behörde vorab angezeigt werden und die Jagdausübungsberechtigten hiervon Kenntnis erhalten.

Absatz 3 schließt die Regelungslücke bei Wolfshybriden, zu denen der Gesetzentwurf schweigt, obwohl § 22f des Bundesjagdgesetzes den Ländern hier ausdrücklich Raum lässt und Hybriden für den Artenschutz wie für die Weidetierhaltung ein erhebliches Problem darstellen. Hybriden werden umfassend dem Jagdrecht unterstellt; Anzeigepflicht und Munitionsvorgaben (Mindestkaliber 6,5 mm, Auftreffenergie E 100 von mindestens 2 000 Joule) gewährleisten eine tierschutzgerechte Erlegung.

Absatz 4 gibt Jägerinnen und Jägern ein Erlegungsrecht bei gegenwärtiger Gefahr für Jagdhunde oder Weidetiere während der befugten Jagdausübung. Die Vorschrift schließt eine empfindliche Schutzlücke der allgemeinen Notstandsregeln und schafft Rechtssicherheit in der ansonsten strafrechtlich heiklen Konfrontationssituation. Für ein Land mit der Jagdhundedichte und dem Drückjagdaufkommen Nordrhein-Westfalens ist sie von erheblicher praktischer Bedeutung.

Absatz 5 beantwortet die Vollzugsfragen des beschleunigten Entnahmeverfahrens nach § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes: klare Beendigungsregel für den einzelnen Beteiligten, Meldekaskade von der Erlegerin oder dem Erleger über die jagdausübungsberechtigte Person zur Behörde sowie behördliches Ermessen, Radius und Dauer der Jagd den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Absatz 6 stellt klar, dass das beschleunigte Entnahmeverfahren auch im günstigen Erhaltungszustand des Wolfs gilt und auch neben einem Managementplan, der den Schadensfall nicht regelt. Der günstige Erhaltungszustand ist für die kontinentale biogeografische Region bereits festgestellt (FFH-Bericht 2025); das Verwaltungsgericht Kassel hat diese Feststellung seinen Beschlüssen vom 10. August 2026 zugrunde gelegt. Die Klarstellung nimmt einem absehbaren Einfallstor für verwaltungsgerichtliche Angriffe von vornherein die Grundlage.

Absatz 7 legt die Handlungsform für den operativen Vollzug fest: Der revierübergreifende Managementplan wird als Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) aufgestellt und fortgeschrieben; Maßnahmen nach § 22b und § 22d des Bundesjagdgesetzes ergehen als Allgemeinverfügung oder als Einzelanordnung. Die Allgemeinverfügung ist einer Rechtsverordnung in jeder Hinsicht überlegen: Sie kann jagdjahresbezogen erlassen, kurzfristig an die Monitoringlage angepasst und für sofort vollziehbar erklärt werden (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung). Vor allem ist der Rechtsschutz gegen sie konzentriert und zeitlich begrenzt: Als Verwaltungsakt unterliegt sie fristgebundenen Rechtsbehelfen und erwächst in Bestandskraft. Eine Rechtsverordnung erwächst demgegenüber niemals in Bestandskraft; sie kann in jedem einzelnen Entnahmeverfahren zeitlich unbegrenzt inzident verworfen werden, und jeder Fehler der Verordnung infiziert sämtliche auf sie gestützten Bescheide. Da der günstige Erhaltungszustand bereits festgestellt ist, besteht die Pflicht zur Aufstellung des Managementplans schon jetzt; die Allgemeinverfügung ermöglicht es der zuständigen Behörde, ihr unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzukommen, ohne den Erlass einer Rechtsverordnung abwarten zu müssen. Hessen belegt die Tauglichkeit dieses Wegs: Der dortige Managementplan erging als Allgemeinverfügung, und die Angriffe der Verbände wurden in einem konzentrierten Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel gebündelt und erstinstanzlich abgewehrt. Die Verordnungsermächtigung des § 45a bleibt daneben auf abstrakt-generelle Durchführungsregelungen beschränkt; die Entwurfsbegründung zu § 45a lässt den Vollzug „im Wege von Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen“ selbst ausdrücklich unberührt – Absatz 7 hebt diese Aussage in den Normtext.

Absatz 8 bindet die Jägerschaft in das Wolfsmonitoring ein.

Soweit die Absätze 3 und 5 von § 22f Satz 2 und § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes abweichen, beruht dies auf der Abweichungskompetenz des Landes nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes; die Abweichungen sind im Klammerzusatz der Vorschrift kenntlich gemacht.

Zu Ziffer 7 (§ 48 – Sachliche Zuständigkeit)

Der Gesetzentwurf weist der obersten Jagdbehörde nur drei Aufgaben zu und belässt alle übrigen Entscheidungen – ausweislich der Begründung insbesondere die zeitkritischen Entnahmeverfahren gegen schadstiftende Wölfe nach § 22d Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes – bei den 53 Kreisen und kreisfreien Städten. Wolfsentnahmen sind seltene, fachlich und rechtlich anspruchsvolle Eilverfahren mit hohem Klage- und Öffentlichkeitsdruck; keine untere Jagdbehörde wird darin Routine entwickeln. Die Folge wären uneinheitliche Maßstäbe, Verzögerungen und ein erhebliches Aufhebungsrisiko im einstweiligen Rechtsschutz. Zugleich ist das Ministerium als oberste Jagdbehörde für operative Vollzugsaufgaben strukturell die falsche Ebene. Die Neufassung bündelt deshalb sämtliche Aufgaben und Befugnisse aus den §§ 22b, 22d und 22f des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 28b bei einer Bezirksregierung mit landesweiter Zuständigkeit. Das entspricht dem hessischen Modell (§ 39 Abs. 3a des Hessischen Jagdgesetzes: Regierungspräsidium Kassel als landesweite obere Jagdbehörde), dessen Leistungsfähigkeit der bereits am 30. Juni 2026 erlassene Managementplan belegt. Die Bündelung vermeidet zugleich die konnexitätsrechtlichen Folgen (Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung) einer Aufgabenübertragung auf die Kreise, deren Kosten der Entwurf unter „D. Kosten“ mit „Keine“ angibt.

Zu Ziffer 8 (§ 52 – Anerkennung als Naturschutzvereinigung und Beteiligung)

Die Jägerschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zum Arten-, Biotop- und Wildtiermanagement in Nordrhein-Westfalen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Hege wildlebender Tierarten, die Verbesserung von Lebensräumen, das Wildtiermonitoring sowie zahlreiche Maßnahmen des praktischen Arten- und Naturschutzes. Mit der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht und den erweiterten Regelungen zum Wolfsmanagement wird die Verantwortung der Jägerschaft für den Erhalt eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Artenschutz, Landnutzung und Weidetierhaltung zusätzlich gestärkt.

Absatz 3 erkennt den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. kraft Gesetzes als Naturschutzvereinigung an. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der Landesjagdverband damit anerkannte Naturschutzvereinigung mit den Mitwirkungsrechten nach § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Landesnaturschutzrecht. Die Auseinandersetzung um das Wolfsmanagement wird maßgeblich von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungs- und Rechtsbehelfsbefugnissen geführt; die Jägerschaft, die den praktischen Naturschutz in der Fläche wesentlich trägt, darf in diesen Verfahren nicht ohne institutionelle Stimme bleiben. Dass ein Landesjagdverband die Anforderungen an eine Naturschutzvereinigung erfüllt, belegen die Anerkennungen in anderen Ländern, namentlich die des Landesjagdverbandes Hessen. Soweit die gesetzliche Anerkennung von § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes abweicht, beruht dies auf der Abweichungskompetenz des Landes für den Naturschutz (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes); die Mitwirkung anerkannter Vereinigungen zählt nicht zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine gesetzliche Anerkennung im Einzelfall bestehen nicht; das Verbot des Einzelfallgesetzes (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) gilt nur für grundrechtseinschränkende Gesetze, die Anerkennung wirkt ausschließlich begünstigend. Unberührt bleibt die Anerkennung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, die für Rechtsbehelfe nach jenem Gesetz maßgeblich ist; auf ihre Erteilung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch, und die Landesregierung bleibt aufgefordert, sie auf Antrag auszusprechen.

Absatz 4 stärkt die Beteiligungsstellung der Vereinigungen der Jäger insgesamt. Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. nimmt als Vereinigung der Jäger nach § 52 Landesjagdgesetz bereits heute zentrale Aufgaben für die Jägerschaft in Nordrhein-Westfalen wahr. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die fachliche Expertise der Jägerschaft bei jagd-, wildtier- sowie arten- und biotopschutzrelevanten Vorhaben des Landes frühzeitig einzubeziehen. Bestehende Beteiligungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen bleiben unberührt.

Zu den Ziffern 1, 4, 6 und 9 (Inhaltsübersicht und Folgeänderungen)

Ziffer 1 ergänzt die Inhaltsübersicht um die Angabe zu dem neuen § 28b. Die Ziffern 4, 6 und 9 enthalten die durch die Einfügungen bedingten Folgeänderungen der Nummerierung.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dietmar Brockes

und Fraktion